



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 14.10.2010

Nummer 20

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. Nr.16/2010 S.242 - VORIS 22210–), hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 14.10.2010 folgende Änderung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia beschlossen.

- In § 1 (1) wird der Standort Suderburg, Studiengang Soziale Arbeit hinzugefügt.
- In § 1 (2) wird der Studiengang Handel und Logistik hinzugefügt.
- In § 2 wird Absatz 8 hinzugefügt.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:

—

—

—



Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit

für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für einen grundständigen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von folgender Dauer nachzuweisen:

am Standort Wolfenbüttel

- für die Diplom-Studiengänge der Fakultät Maschinenbau 26 Wochen
- für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau 13 Wochen
- für die Bachelorstudiengänge Energie- und Gebäudetechnik sowie Bio- and Environmental Engineering: 13 Wochen
- für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit 12 Wochen

am Standort Salzgitter

- für die Studiengänge Logistik- und Informationsmanagement, Management des Öffentlichen Verkehrs, Transport- und Logistikmanagement und Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement 13 Wochen

am Standort Wolfsburg

- für die Studiengänge Management im Gesundheitswesen sowie Controlling und Informationstechnologie in der Gesundheitswirtschaft 6 Wochen
- für die Studiengänge der Fakultät Fahrzeugtechnik 13 Wochen
- für die Diplom-Studiengänge der Fakultät Wirtschaft 16 Wochen

am Standort Suderburg

- für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit 12 Wochen

- (2) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studiengänge der Fakultäten Elektrotechnik, Informatik, Recht, für die Studiengänge Stadt- und Regionalmanagement, Sportmanagement, Tourismusmanagement, Medien-Design, Medien-Management und Handel und Logistik sowie für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschaft und der Fakultät Bau-Wasser-Boden haben kein Zugangspraktikum abzulegen.
- (3) Für die grundständigen Diplom-Studiengänge der Fakultät Wirtschaft ist das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

- (4) Auf Beschluss der Fakultätsräte können noch ausstehende Teile des Zugangspraktikums abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters nachgewiesen werden. Es ist zweckmäßig, das gesamte Zugangspraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren, da sich das Nachholen noch ausstehender Teile des Zugangspraktikums während des Studiums studienzeitverlängernd auswirkt.

§ 2

- (1) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang Augenoptik ist ein Praktikantenvertrag zur studienbegleitenden Durchführung von Praxisanteilen im Bereich des Augenoptikerhandwerks im Umfang von mindestens 80 Wochen nachzuweisen. Ferner ist die Teilnahme an der im Berufsschuljahr vor der Aufnahme des Studiums begonnenen augenoptischen Berufsausbildung an der Berufsbildenden Schule II Gifhorn in Hankensbüttel nachzuweisen.
- (2) Für die Studiengänge Fahrzeugaufbauentwicklung im Praxisverbund und Fahrzeuginformatik im Praxisverbund ist ein von der Hochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.
- (3) Für den Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Hochschule nachzuweisen.
- (4) Für den Studiengang Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund ist entweder
- ein Praktikantenvertrag eines Handwerksbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/ in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder
 - ein Praktikantenvertrag mit einem Kooperationspartner der Hochschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nachzuweisen.
- (5) Für den Studiengang Logistik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Hochschule nachzuweisen.
- (6) Für den Studiengang Elektrotechnik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Elektrotechnik über die gleichzeitige Ausbildung nachzuweisen.
- (7) Für den Studiengang Informatik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Informatik über die gleichzeitige Ausbildung nachzuweisen, welche mindestens 6 Monate vor Beginn des Studiums begonnen wurde.

(8) Für den Studiengang Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau) im Praxisverbund ist ein Ausbildungsvertrag eines wirtschaftlichen Unternehmens, Ingenieurbüros oder einer öffentlichen Einrichtung, das/die Kooperationspartner der Fakultät Bau-Wasser-Boden ist, über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur

- Rohrleitungsbauer/in,
- Kanalbauer/in,
- Spezialtiefbauer/in,
- Brunnenbauer/in,
- Straßenbauer/in,
- Wasserbauer/in,
- Fachkraft - Wasserversorgungstechnik,
- Fachkraft - Abwassertechnik,
- Fachkraft - Wasserwirtschaft oder
- Bauzeichner/in/

nachzuweisen.

§ 3

- (1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans herbeizuführen.
- (2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4

Diese Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.